

**Beschluss Nr. 824/2013**

Schwyz, 10. September 2013 / ju

**Stipendien statt Sozialhilfe**

Beantwortung der Motion 4/13

**1. Wortlaut der Motion**

Am 17. April 2013 haben die Kantonsrätinnen Irene Kägi und Irène May sowie die Kantonsräte Christoph Räber und Hanspeter Rast folgende Motion eingereicht:

*„Die Sozialhilfequote der 18 bis 25-Jährigen ist gesamtschweizerisch seit 2005 kontinuierlich gestiegen. Im Kanton Schwyz liegt sie mit 1.8% deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 1.4%. Junge Menschen aus tiefer sozioökonomischer Schicht und mit niedriger beruflicher Qualifikation haben einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt. Wer in jungen Jahren keine Berufsausbildung abschliesst, trägt ein höheres Armutsrisiko. Den Betroffenen drohen Langzeitarbeitslosigkeit und ein Leben in Abhängigkeit der Sozialhilfe. Die Investition in eine berufliche Grundbildung ist aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dadurch können Folgekosten und Langzeitlasten vermieden werden. Der Kanton Waadt hat das Konzept „Stipendien statt Sozialhilfe“ seit 2006 als Pilotprojekt und seit 2009 definitiv eingeführt. Bis im Januar 2012 konnten 600 junge Erwachsene aus der Sozialhilfe entlassen werden.*

*Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge, SRSZ 661.110, VAB, sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass der Kanton Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung ausrichtet, wenn die erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Nach § 9 Abs. 1 VAB bestimmt sich die anrechenbare Eigenleistung nach dem Einkommen und Vermögen der auszubildenden Person, ihrer Eltern, ihres Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich zur Tragung oder Mittragung der Ausbildungskosten verpflichtet sind. Jugendliche, welche keine finanzielle Unterstützung ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter erhalten, weil diese nicht über die finanziellen Mittel dazu verfügen, haben somit Anspruch auf die erforderlichen Ausbildungsbeiträge des Kantons.*

*Die massgebenden Kosten setzen sich gemäss § 10 Abs. 1 VAB aus den Kosten für den Besuch der Ausbildungsstätte sowie den Kosten für Verpflegung, Unterkunft und allgemeinen Lebensunterhalt zusammen. Im Widerspruch dazu wird unter § 11 Abs. 3 Bst. d der Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge, SRSZ 661.111, VzVAB, für Jugendliche in Ausbildung, die im gleichen Haushalt wie ihre Eltern leben, lediglich ein Beitrag an die Mittagsverpflegung,*

*aber keine Kosten für Unterkunft und weitere Verpflegung einberechnet. Wenn Eltern aufgrund mangelnden Einkommens oder eigener Bedürftigkeit nicht für den Lebensunterhalt der Jugendlichen in Ausbildung aufkommen können, müssen diese bei der Gemeinde Sozialhilfe beantragen.*

*Eine weitere Problematik ergibt sich durch den Auszahlungsmodus der Ausbildungsbeiträge. Nach § 18 Abs. 1 VzVAB erfolgt die Auszahlung in zwei Raten. Nach § 18 Abs. 2 wird die erste Rate nach Eingang einer Ausbildungsbestätigung ausbezahlt. In der Praxis wird die erste Rate jedoch frühestens im Januar des Ausbildungsjahres, also in der Regel erst Monate nach Ausbildungsbeginn, ausbezahlt. Diese Auszahlungspraxis führt dazu, dass Jugendliche jährlich bis zur Auszahlung der ersten Rate der Stipendien auf eine Überbrückung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind. Der für viele Jugendliche demütigende Weg wirtschaftliche Hilfe zu beantragen, aber auch der administrative Mehraufwand für die Sozialbehörden könnte mit der Umsetzung „Stipendien statt Sozialhilfe“ verhindert werden, ohne dass für die öffentliche Hand Mehrkosten entstehen.*

*Wir laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat eine Anpassung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vorzulegen, die folgende Prinzipien erfüllt:*

*Es sei dem Grundsatz „Stipendien statt Sozialhilfe“ Rechnung zu tragen und eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfenormen anzustreben. Junge Erwachsene in Ausbildung aus Familien mit einem Einkommen unter den SKOS-Normen, sollen existenzsichernde Ausbildungsbeiträge erhalten.*

*Stipendien sollen bei Bedarf periodisch im Voraus ausgerichtet werden, damit die Existenz der in Ausbildung stehenden Personen gesichert ist und die Einteilung der knappen Finanzen erleichtert wird.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Stipendieninitiative des VSS / Gegenvorschlag des Bundesrates**

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) hat am 20. Januar 2012 die „Stipendieninitiative“ eingereicht. Sie verlangt für den tertiären Bildungsbereich durch eine Verlagerung der Rechtssetzungskompetenz von den Kantonen auf den Bund eine bundesweite Harmonisierung der Stipendienvergabe. Der Bundesrat hat dazu einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes erarbeitet. Die Debatte im eidgenössischen Parlament dürfte 2014 erfolgen. Die entsprechende Volksabstimmung ist nicht vor 2015 zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass danach die kantonale Verordnung über Ausbildungsbeiträge angepasst werden muss. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, schon zum jetzigen Zeitpunkt Änderungen vorzunehmen.

### **2.2 Waadtländer Modell**

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass junge Menschen mit niedriger beruflicher Qualifikation erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Es ist deshalb anzustreben, dass möglichst alle Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit eine ihnen angemessene berufsbefähigende Ausbildung absolvieren können.

Die Motionäre fordern eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfenormen und erwähnen als Beispiel das Waadtländer Modell (Programm FORJAD). Dieses hat zum Ziel, jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe einen Lehrabschluss zu ermöglichen, und es sichert Personen in Ausbildung mittels Stipendien das Existenzminimum. Es sorgt dafür, dass Familien ohne existenzi-

chernde Einkommen, die keine Sozialhilfe beziehen, beim Eintritt eines ihrer Kinder in die Berufsbildung ihren Lebensunterhalt decken können. Working-Poor-Familien profitierten so von einer Erhöhung ihres Einkommens um durchschnittlich Fr. 6300.--.

Finanziell verursachte die Harmonisierung im Kanton Waadt Mehrausgaben von 14 Mio. Franken, was einer Zunahme von 42% des Stipendienbudgets entsprach. (Quelle: Philipp Müller in: Stipendien und Berufslehre statt Sozialhilfe für junge Erwachsene ohne Lehrabschluss, in Denknetz, Jahrbuch 2012).

### 2.3 Massnahmen im Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz werden im Bereich Berufsbildung verschiedene Massnahmen getroffen und unterstützt, um jungen Leuten, für die der Übergang von der obligatorischen Schule in eine betriebliche Grundbildung schwierig ist, zu helfen. Das Case Management Berufsbildung (CMBB) beispielsweise stellt sicher, dass Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt gefährdet ist, möglichst frühzeitig erfasst und in einen strukturierten Begleitprozess aufgenommen werden.

Ferner bietet die Nummer bei Kummer spezielle Beratung und Unterstützung bei persönlichen und zwischenmenschlichen Sorgen am Arbeitsplatz, in der Familie oder mit Kolleginnen und Kollegen, bei Leistungs- und Motivationsproblemen oder beim Neubeginn nach einem Misserfolg infolge von privaten Problemen. Die Beratung steht nebst den Lernenden auch Lehrbetrieben, Lehrkräften und Eltern kostenlos zur Verfügung.

Im Weiteren sieht das Gesetz für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest eine individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten vor. Dabei wird zwischen der „Schulischen Begleitung“ und der „Individuellen Begleitung“ unterschieden. Die schulische Begleitung wird durch die Berufsfachschulen angeboten. Dabei werden Lehrpersonen als Coaches eingesetzt. Die professionelle individuelle Begleitung setzt dann ein, wenn die Ausbildung durch Umstände ausserhalb des schulischen Bereichs gefährdet erscheint.

Wegen des Verwaltungsgerichtsentscheids (III 2012 22) vom 18. April 2012 werden seit dem Schuljahr 2012/2013 bei der Stipendienbemessung für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger keine Bewerberbeiträge mehr berücksichtigt. Im Ausbildungsjahr 2012/2013 betraf dies 47 Stipendiengesuche, was etwa einem Viertel aller Sozialhilfe-Empfänger in Ausbildung (Sozialstatistik Kanton Schwyz 2011: 162 Sozialhilfe-Empfänger in Ausbildung) und 3.9% aller eingereichten Stipendiengesuche entspricht. Die dafür ausbezahlten Stipendiengelder betragen Fr. 307 542.--, also durchschnittlich mehr als Fr. 6500.-- (vgl. Waadtländer Modell). Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit diesen Massnahmen der Forderung der Motionäre schon weitgehend entsprochen wird.

### 2.4 Finanzielle Folgen

Da im Kanton Schwyz – anders als im Kanton Waadt – die Gemeinden die Kosten der Sozialhilfe tragen, würde eine Verlagerung von der Sozialhilfe zu Stipendien eine neue Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit sich bringen. Die Gemeinden würden entlastet, dem Kanton entstünden massive Mehrkosten. Zudem sind Stipendien, im Gegensatz zu Sozialhilfegeldern, die nach Möglichkeit zurückerstattet werden müssen, nicht rückzahlbar.

### 2.5 Vorauszahlung von Stipendiengeldern

Als zweite Forderung verlangen die Motionäre eine periodische Vorauszahlung der Stipendiengelder. Gemäss § 18 der Vollzugsverordnung zur Verordnung der Ausbildungsbeiträge vom 30. April 2003 (SRSZ 661.111) wird ein bewilligtes Stipendium in zwei Raten, jeweils nach Eingang einer

Bestätigung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung, ausbezahlt. Für die meisten Ausbildungen beginnt das Ausbildungsjahr zwischen Mitte August und Mitte September. Dafür müssen Stipendengesuche bis am darauf folgenden 1. Dezember eingereicht sein. Die Praxis zeigt, dass ungefähr drei Viertel, also rund 900 Gesuche, zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember, also nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden.

Als Dienstleistung bietet die kantonale Stipendienstelle sogenannte Vorberechnungen an. Diese haben provisorischen Charakter, lassen die Gesuchsteller aber wissen, in welcher Grössenordnung sie mit einem Stipendium rechnen können. Zudem gibt es viele Ausbildungsstätten, die nach Vorweisen dieser Vorberechnungen einen Zahlungsaufschub gewähren.

Eine Vorauszahlung von Stipendiegeldern hätte einen erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge, da in jedem Fall nachgeprüft werden müsste, ob die Gesuchstellenden tatsächlich in Ausbildung sind. Allenfalls müssten dann auch Rückforderungen gestellt werden. Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen genügen dazu nicht. Aufgrund der angespannten Finanzlage und im Sinn der Sparmassnahmen ist eine Personalaufstockung nicht vorgesehen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/13 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Sekretariat des Kantonsrates (3); Bildungsdepartement; Amt für Berufsbildung.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber